Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Präsidium des
N a t i o n a l r a t e s
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen - bitte anführen	Ihr Zeichen	Wien,
Zl. 20.415 / 2003 – VA / Hof		21. Nov. 2003

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz geändert wird (GZ: 452.001/42-III/7/03)

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Fritz Neugebauer eh.
Vorsitzender

Beilage(n)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
BM für Wissenschaft und Arbeit
Sekt. III/7
Stubenring 1
1010 Wien
- per e- mail –

Zl. 20.415/03 – VA/Mag. Gü/Ha Wien, am 20. November 2003

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz geändert wird (GZ: 452.001/42-III/7/03)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die geplante Änderung im § 4 KA-AZG soll die Einschränkung der höchstzulässigen Anzahl von verlängerten Diensten (6 verlängerte Dienste pro Monat ab 1.1.2004) aufgeweicht werden. Die Delegierung der Regelungsbefugnis direkt vom Gesetzgeber an die Partner der Betriebsvereinbarung erscheint uns problematisch, weil dadurch die Kollektivvertragsebene ausgeschaltet wird. Eine Ermächtigung sollte daher an die Kollektivvertragspartner gerichtet sein. Die im § 4 Abs. 5 Zi 2 KA-AZG des Entwurfes enthaltene Flexibilisierung soll für höchstens 2 Jahre befristet sein, damit im Sinne des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitsmarktpolitik eine Reduktion der Arbeitsbelastung der Dienstnehmer erzielt wird. Dazu werden auch begleitende Maßnahmen gefordert, wie etwa die verstärkte Personalaufnahme in den ärztlichen Dienst.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die „verlängerten Dienste“ wie sie die derzeitige Fassung des § 4 KA-AZG vorsieht, der Richtlinie 93/104/EG des Rates für bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung widersprechen. Artikel 6 dieser Richtlinien normiert nämlich, dass die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten darf. Das in § 4 Abs. 4 Zi 3 KA- AZG festgelegte Höchstausmaß der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 60 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen ist daher europarechtswidrig. Die GÖD fordert, mittels dieser Novelle die angesprochene Europarechtswidrigkeit zu beseitigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Fritz Neugebauer eh.
Vorsitzender

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.